

---

**12078/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 04.09.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

## **Anfragebeantwortung**

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 3. September 2012

Geschäftszahl:  
BMWfJ-10.101/0274-IM/a/2012

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12360/J betreffend „Abbau von ausufernder Administration im Hotel- und Gastgewerbe“, welche die Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2012 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die Verordnung EU Nr. 1169/2011, die auch Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) genannt wird, gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und ersetzt damit die bisher in Österreich geltenden Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NWKV). Sie gilt ab 13. Dezember 2014 (Ausnahmen: verpflichtende Nährwert-Kennzeichnung erst mit 13. Dezember 2016, Anforderungen an Faschiertes schon mit 1. Jänner 2014).

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die federführende Zuständigkeit für die LMIV liegt beim Bundesministerium für Gesundheit.

Zur Umsetzung der Allergenkennzeichnung in unverpackter Ware wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in die alle betroffenen Verkehrskreise (u.a. Handel, Gewerbe, Gastronomie) involviert sind.

**Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:**

Ziel ist es naturgemäß, Verwaltungslasten für die Tourismusbetriebe so gering wie möglich zu halten und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Österreich nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel findet sich daher auch in der neuen österreichischen Tourismusstrategie und wird laufend umgesetzt. So konnte etwa mit der Abschaffung der Kreditgebühr eine langjährige Forderung in diesem Zusammenhang erfüllt werden.

Manche Regelungen, die etwa dem Schutz der Gäste, der Mitarbeiter/innen oder der Umwelt dienen, sind aber auch mit administrativem Aufwand verbunden. So zielt die Verordnung EU Nr. 1169/2011 auf die Erhöhung der Lebensmittelsicherheit ab. Bei der Ausgestaltung und praktischen Umsetzung solcher Regelungen ist aber die Tourismusbranche frühzeitig eingebunden, um die Belastungen möglichst gering zu halten.